



Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Personalvorsorgereglement; PVR
vom 1. März 2012 (Stand 1. Januar 2015)

PVK
Personalvorsorgekasse
der Stadt Bern

Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)

Inhalt

	Seite
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Rechtsform und Zweck	1
Art. 3 Selbständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen	1
Art. 4 Anschluss	2
Art. 5 Versicherte der PVK	2
2. Titel: Versicherte Leistungen und Finanzierung	3
1. Kapitel: Allgemeines	3
Art. 6 Art der Leistungen	3
Art. 7 Vorsorgepläne	3
2. Kapitel: Leistungsprimatplan	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
Art. 8 Versicherte Personen	3
Art. 9 Versicherter Lohn; versicherte Renten	4
2. Abschnitt: Leistungen	4
Art. 10 Anspruch auf Altersleistungen	4
Art. 11 Höhe der Altersleistungen	4
Art. 12 Anspruch auf Invalidenleistungen	6
Art. 13 Höhe der Invalidenleistungen	6
Art. 14 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen	7
Art. 15 Höhe der Hinterlassenenleistungen	7
Art. 16 Anspruch auf Todesfallkapital	8
Art. 17 Höhe des Todesfallkapitals	8
3. Abschnitt: Finanzierung	8
Art. 18 Grundsätze	8
3. Kapitel: Beitragsprimatplan	9
Art. 19 Anwendbarkeit der Bestimmungen des Leistungsprimats	9
Art. 20 Versicherte Personen und Lohnbestandteile	9
Art. 21 Beitragspflichtiger Lohn und Beiträge	9
Art. 22 Altersguthaben und Leistungen	10
3. Titel: Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Leistungsgarantie	10
Art. 23 Vermögen	10
Art. 24 Sanierungsmassnahmen	10
Art. 25 Leistungsgarantie	11

4. Titel: Rechtspflege	11
Art. 26 Verfahren und Rechtsschutz	11
5. Titel: Organisation	11
1. Kapitel: Allgemeines	11
Art. 27 Organe	11
Art. 28 Personal	12
2. Kapitel: Verwaltungskommission	12
Art. 29 Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 30 Aufgaben	12
3. Kapitel: Anlagekomitee	13
Art. 31	13
4. Kapitel: Geschäftsleitung	13
Art. 32	13
5. Kapitel: Information und Kontrolle	13
Art. 33 Revisionsstelle	13
Art. 34 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge	14
Art. 35 Information der politischen Behörden	14
6. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 36 Übergangsgeneration	14
Art. 37 Besitzstand im Allgemeinen	14
Art. 38 Übergangsregelung für den Koordinationsabzug	15
Art. 39 Übergangsregelung für Frauen	15
Art. 40 Übergangsregelung für die vorzeitige Pensionierung	15
Art. 41 Erstmalige Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission	15
Art. 42 Aufhebung von Erlassen	15
Art. 43 Inkrafttreten	16
Änderungen	16

1. März 2012 (Stand 1. Januar 2015)

Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993² über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- auf Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Grundsätze und Eckwerte für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) fest.

Art. 2 Rechtsform und Zweck

¹ Die PVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen.

³ Sie versichert Behördenmitglieder und Mitarbeitende der der PVK angeschlossenen Arbeitgeberinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die berufliche Vorsorge gemäss BVG⁴ und FZG⁵ durch und ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie kann überobligatorische Leistungen erbringen.

⁴ Sie richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.

Art. 3 Selbständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen

¹ Die PVK ist im Rahmen dieses Reglements unter Einhaltung der damit verbundenen finanziellen Vorgaben in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei.

² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement oder die Verordnungen der PVK keine eigenen Vorschriften enthalten.

¹ BVG; SR 831.40

² FZG; SR 831.42

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

⁵ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

- ³ Die PVK erlässt im Rahmen dieses Reglements Verordnungen, insbesondere
- a. zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung¹;
 - b. zur Organisation²;
 - c. zur Teilliquidation³;
 - d. zu den Rückstellungen und Reserven⁴;
 - e. zur Vermögensbewirtschaftung⁵;
 - f. zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission⁶.

Art. 4 Anschluss

¹ Die PVK kann die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden folgender Arbeitgeberinnen aufnehmen:

- a. Organisationen, die mit der Stadt in ständiger und enger Verbindung stehen;
- b. andere Gemeinwesen mit einer analogen Leistungsgarantie gemäss Artikel 25 dieses Reglements.

² Mittels Anschlussverträgen sind die Arbeitgeberinnen gemäss Absatz 1 zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden nach dem Personalvorsorgereglement und den Personalvorsorgeverordnungen zu versichern sowie die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen als Arbeitgeberinnen auferlegt sind oder für die sie nach Massgabe von Artikel 25 Absatz 1 dieses Reglements aufzukommen haben.

Art. 5 Versicherte der PVK

¹ Versicherte der PVK sind die

- a. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Stadt Bern;
- b. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisationen;
- c. amtierenden und weiter versicherten Mitglieder des Gemeinderats, soweit in einem Vorsorgereglement des Stadtrats keine besonderen Regelungen aufgestellt sind.

² Nicht versichert sind Mitarbeitende, die

- a. ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen;

¹ Verordnung vom 30. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211

² Verordnung vom 30. März 2012 über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV; SSSB 153.212

³ Verordnung vom 8. Dezember 2006 zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Teilliquidationsverordnung; TLV; 153.213.4

⁴ Verordnung vom 24. März 2006 zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Rückstellungs- und Reservenverordnung; RRV; SSSB 153.213.5

⁵ Verordnung über die Anlagen der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Anlageverordnung; AVO; SSSB 153.213.6

⁶ Verordnung vom 17. September 2012 über die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Vertretungsverordnung PVK; PVAGV; SSSB 153.212.1

- b. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach BVG¹ versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. im Sinn der Invalidenversicherung (IV)² Anspruch auf eine volle Rente haben.

³ Die PVK kann in Absprache mit den angeschlossenen Organisationen einzelne Personalgruppen von der Versicherung ausnehmen, wenn sie diese vorübergehend bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichern.

2. Titel: Versicherte Leistungen und Finanzierung

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 6 Art der Leistungen

¹ Die PVK richtet folgende Leistungen aus:

- a. Altersleistungen: Altersrente, AHV-Überbrückungsrente, Alters-Kinderrente;
- b. Invalidenleistungen: Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente;
- c. Hinterlassenenleistungen: Ehegatten- oder Lebenspartnerschaftsrente, Waisenrente;
- d. Todesfallkapital.

² Bei Berufsinvalidität kann die PVK eine entsprechende Berufsinvaliditätsrente und eine IV-Ersatzrente unter der Voraussetzung ausrichten, dass die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden.

³ Die PVK richtet Austrittsleistungen aus, wenn Versicherte die Kasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt.

⁴ Die Mindestleistungen nach BVG³ werden in jedem Fall gewährt.

Art. 7 Vorsorgepläne

¹ Die PVK führt den Hauptvorsorgeplan im Leistungsprimat (Leistungsprimatplan).

² Die PVK bietet für bestimmte Personenkategorien und Lohnteile einen Vorsorgeplan im Beitragsprimat an (Beitragsprimatplan).

2. Kapitel: Leistungsprimatplan

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 8 Versicherte Personen

¹ In den Leistungsprimatplan aufgenommen werden alle versicherten Mitarbeitenden, sofern sie den Mindestlohn gemäss BVG⁴ erreichen und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit festem Pensum von mindestens 20 Prozent aufweisen.

¹ SR 831.40

² Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

³ SR 831.40

⁴ SR 831.40

² Die Versicherung für Invalidität und Tod beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

³ Die Versicherung für Altersleistungen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.¹

Art. 9 Versicherter Lohn; versicherte Renten

¹ Der in der PVK versicherte Lohn entspricht dem Jahresgrundlohn vermindert um den Koordinationsabzug.

² Der Koordinationsabzug entspricht unter Vorbehalt von Artikel 38 dieses Reglements dem BVG-Koordinationsabzug². Die PVK kann mit den angeschlossenen Organisationen abweichende Regelungen treffen, sofern resultierende Mehrkosten vollständig durch diese Organisationen finanziert werden.

³ Für Teilzeitbeschäftigte berechnet sich der massgebende Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

⁴ Die PVK legt in Absprache mit den Arbeitgeberinnen die versicherten Lohnbestandteile fest.

⁵ Lohnerhöhungen ab 63. Altersjahr werden nicht mehr versichert.

⁶ Die versicherte Altersrente zur Berechnung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entspricht der Altersrente, die versicherte Mitarbeitende mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätten.

2. Abschnitt: Leistungen

Art. 10 Anspruch auf Altersleistungen

¹ Versicherte Mitarbeitende, die ab vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden (Pensionierung oder Teilpensionierung), haben Anspruch auf eine Altersrente.

² Der Anspruch umfasst bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Alters-Kinderrente.

³ Versicherte, die eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der AHV.³

⁴ Ab vollendetem 58. Altersjahr kann zu Lasten der eigenen Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente bezogen werden.

Art. 11 Höhe der Altersleistungen

¹ Die Höhe der Altersrente bemisst sich in Abhängigkeit von Rücktrittsalter und Anzahl an Versicherungsjahren nach folgender Skala:⁴

¹ Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Oktober 2014

² Art. 8 BVG; SR 831.40 und Art. 5 BVV2; SR 831.441.1

³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG; SR 831.10

⁴ Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Oktober 2014

Renten in Prozent des versicherten Lohnes			
Anzahl Versicherungs- jahre	Rücktrittsalter		
	63	64	65
1	1.53	1.53	1.53
2	3.06	3.06	3.06
3	4.59	4.59	4.59
4	6.12	6.12	6.12
5	7.65	7.65	7.65
6	9.18	9.18	9.18
7	10.71	10.71	10.71
8	12.24	12.24	12.24
9	13.77	13.77	13.77
10	15.30	15.30	15.30
11	16.83	16.83	16.83
12	18.36	18.36	18.36
13	19.89	19.89	19.89
14	21.42	21.42	21.42
15	22.95	22.95	22.95
16	24.48	24.48	24.48
17	26.01	26.01	26.01
18	27.54	27.54	27.54
19	29.07	29.07	29.07
20	30.60	30.60	30.60
21	32.13	32.13	32.13
22	33.66	33.66	33.66
23	35.19	35.19	35.19
24	36.72	36.72	36.72
25	38.25	38.25	38.25
26	39.78	39.78	39.78
27	41.31	41.31	41.31
28	42.84	42.84	42.84
29	44.37	44.37	44.37
30	45.90	45.90	45.90
31	47.43	47.43	47.43
32	48.96	48.96	48.96
33	50.49	50.49	50.49
34	52.02	52.02	52.02
35	53.55	53.55	53.55
36	55.08	55.08	55.08
37	56.61	56.61	56.61
38	58.14	58.14	58.14
39	59.67	59.67	59.67
40	61.20	61.20	61.20
41		62.73	62.73
42			64.26

Die Altersrente beträgt maximal 64,26 Prozent des versicherten Lohns. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Buchstabe c dieses Reglements.

² Bei Versicherten, die stets oder periodisch Teilzeitarbeit geleistet haben, ist für die Berechnung des Rentenanspruchs der durchschnittliche Beschäftigungsgrad massgebend.

Höhe der Altersrente = (versicherter Lohn bei Beschäftigungsgrad 100%) x
(durchschnittlicher Beschäftigungsgrad) x
(Rentensatz)

³ Bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung vor dem 63. Altersjahr wird die Altersrente versicherungstechnisch gekürzt.

⁴ Die Alters-Kinderrente beträgt 15 Prozent der Altersrente.

⁵ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente. Die PVK kürzt die Rente aufgrund des Beschäftigungsgrads und der Versicherungsdauer. Die AHV-Überbrückungsrente wird nur ausgerichtet, wenn kein entsprechender Anspruch auf eine IV-Rente besteht.

Art. 12 Anspruch auf Invalidenleistungen

¹ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinn der IV¹ rentenberechtigt sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PVK versichert waren.

² Beginn der Rentenberechtigung und Invaliditätsgrad richten sich grundsätzlich nach der IV-Verfügung.

³ Der Beginn der Rentenberechtigung wird aufgeschoben, solange versicherte Mitarbeitende Lohn oder Taggeld im Umfang von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beziehen und die Taggeldversicherung von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

⁴ Der Anspruch umfasst bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die IV-Kinderrente.

⁵ Die PVK kann bei Berufsinvalidität unabhängig vom IV-Entscheid Berufsinvalidenleistungen gewähren. Die Berufsinvalidenleistungen umfassen eine Berufsinvalidenrente und eine IV-Ersatzrente und werden bis zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements.

⁶ Nach vollendetem 63. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch die Altersleistungen ersetzt. Diese können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden.

Art. 13 Höhe der Invalidenleistungen

¹ Die Invalidenrente entspricht der versicherten Altersrente, beträgt jedoch mindestens 40 Prozent des letzten versicherten Lohns.

² Ausgerichtet wird die Invalidenrente

¹ SR 831.20

- a. im vollen Umfang, wenn Versicherte im Sinn der IV¹ Anspruch auf eine volle Rente haben;
- b. in den übrigen Fällen als Teilrente entsprechend dem IV-Grad.

³ Die Invaliden-Kinderrente beträgt 15 Prozent der Invalidenrente.

Art. 14 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

¹ Die überlebenden Ehegatten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden haben Anspruch auf Ehegattenrenten, wenn sie

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen müssen, oder
- b. das 45. Altersjahr vollendet haben und mit ihrem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

² Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente ruhen während der Zeit der Wieder-
verheiratung und einer neuen eingetragenen Partnerschaft. Sie können anschlies-
send wieder aufleben, sofern die berechnete Person keine anderweitige Rente
einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erhält und höchstens 10 Jahre seit
dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden vergangen
sind.

³ Personen in eingetragener Partnerschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

⁴ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern
die in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a dieses Reglements²
festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵ Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen aus einer Lebenspartnerschaft ist spätes-
tens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Per-
son bei der PVK geltend zu machen.

Art. 15 Höhe der Hinterlassenenleistungen

¹ Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen³

- a. 60 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbei-
tenden;
- b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von
Rentenbeziehenden.

² Die Waisenrente beträgt

- a. 15 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbei-
tenden;
- b. 15 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von
Rentenbeziehenden.

¹ SR 831.20

² SSSB 153.21

³ Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Oktober 2014

Art. 16 Anspruch auf Todesfallkapital

¹ Ehegatten, die keine der Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Reglements erfüllen und folgende Personen, die weder eine Ehegattenrente, noch eine Rente bei Lebenspartnerschaft oder eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen, haben Anspruch auf ein Todesfallkapital:

- a. natürliche Personen, die von den versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden in erheblichem Mass unterstützt worden sind und Personen, die mit den versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden vor deren Tod ununterbrochen während längerer Zeit, in der Regel während fünf Jahren, in einer Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt gelebt haben; bei deren Fehlen
- b. die Kinder der verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden; bei deren Fehlen
- c. die Eltern; bei deren Fehlen
- d. die Geschwister.

² Innerhalb der Begünstigtengruppe steht das Todesfallkapital allen Begünstigten zu gleichen Teilen zu.

³ Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfällt das Todesfallkapital der PVK.

Art. 17 Höhe des Todesfallkapitals

¹ Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, maximal jedoch der Austrittsleistung.

² Sämtliche von der PVK ausgerichtete Renten werden an das Todesfallkapital angerechnet.

3. Abschnitt: Finanzierung**Art. 18** Grundsätze

¹ Die PVK kann bis zum Wegfall der Leistungsgarantie der Stadt gemäss Artikel 72a ff. BVG¹ vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen, strebt jedoch eine Vollkapitalisierung und die Äufnung genügender Wertschwankungsreserven an.

² Beiträge sind so festzulegen, dass die Leistungen nach diesem Reglement versicherungstechnisch vollumfänglich finanziert werden können und die Verwaltungskosten gedeckt sind.

³ Die Finanzierung der Leistungen erfolgt mit Beiträgen der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden.

⁴ Der Anteil der Arbeitgeberinnen beträgt 60 Prozent der ordentlichen Beiträge (Spar- und Kostenbeitrag) mit Ausnahme der Lohnerhöhungsbeiträge.

⁵ Die Kosten der AHV-Überbrückungsrente werden auf kollektiver Basis finanziert.

¹ SR 831.40

⁶ Die versicherten Mitarbeitenden übernehmen die Kosten der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente auf individueller Basis.

⁷ Die Arbeitgeberinnen übernehmen die Kosten der Leistungen bei Berufsinvalidität.

3. Kapitel: Beitragsprimatplan

Art. 19 Anwendbarkeit der Bestimmungen des Leistungsprimats

Die Bestimmungen über den Hauptvorsorgeplan im Leistungsprimat gelten sinngemäss auch für den Beitragsprimatplan, soweit das Reglement und die Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 20 Versicherte Personen und Lohnbestandteile

In den Beitragsprimatplan aufgenommen werden

- a. versicherte Mitarbeitende, die nicht in den Leistungsprimatplan aufgenommen werden und die den Mindestlohn gemäss BVG¹ erreichen oder ein Arbeitspensum von 8 Wochenstunden bzw. ein festes Arbeitspensum von mindestens 20 Prozent aufweisen;
- b. versicherte Mitarbeitende, die in den Leistungsprimatplan aufgenommen sind und deren Arbeitgeberin mit der PVK die Versicherung weiterer, im Leistungsprimatplan nicht versicherter Lohnbestandteile vereinbart hat;
- c. versicherte Mitarbeitende, die nach Vollendung des 65. Altersjahres ihr Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitgeberin der PVK bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen. Ihre im Leistungsprimatplan erworbenen Ansprüche bleiben gewahrt.

Art. 21 Beitragspflichtiger Lohn und Beiträge

¹ Der beitragspflichtige Lohn für die versicherten Mitarbeitenden gemäss Artikel 20 Buchstabe a dieses Reglements beträgt 70 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns.

² Die versicherten Lohnbestandteile gemäss Artikel 20 Buchstabe b dieses Reglements werden vollumfänglich versichert.

³ Der beitragspflichtige Lohn für die versicherten Mitarbeitenden gemäss Artikel 20 Buchstabe c dieses Reglements entspricht dem bisher im Leistungsprimat versicherten Lohn.

⁴ Der Beitrag der Arbeitgeberinnen beträgt mindestens 60 Prozent der gesamten Beiträge (Spar- und Kostenbeiträge).

⁵ Die gesamten Beiträge dürfen im Durchschnitt über die gesamte Versicherungsdauer nicht höher sein als jene des Leistungsprimats.

⁶ Die PVK legt in Absprache mit der Arbeitgeberin die versicherten Lohnbestandteile fest.

¹ SR 831.40

Art. 22 Altersguthaben und Leistungen

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet. Dieses entspricht der Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Sparbeiträge der versicherten Person und der Arbeitgeberin sowie der sonstigen Einlagen samt Zins.

² Die PVK legt den Zinssatz für die Altersguthaben in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a dieses Reglements¹ fest.

³ Die Leistungen werden aufgrund des Altersguthabens berechnet, das beim Eintritt des Vorsorgefalls vorhanden ist und mit dem versicherungstechnisch festgelegten Umwandlungssatz multipliziert. Die PVK legt das Nähere in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a dieses Reglements² fest.

3. Titel: Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Leistungsgarantie**Art. 23** Vermögen

¹ Das Vermögen der PVK wird durch die Einlagen (Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe), die Beiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge der Arbeitgeberinnen, der versicherten Mitarbeitenden und der Rentenbeziehenden, durch freiwillige Zuwendungen sowie durch die Erträge auf dem Vermögen geäufnet.

² Das Vermögen darf nur zu Vorsorgezwecken verwendet werden und ist unter Einhaltung der zwingenden bundesrechtlichen Vorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

³ Die PVK regelt die Einzelheiten der Vermögensanlage in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e dieses Reglements³.

Art. 24 Sanierungsmassnahmen

¹ Sinkt der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2⁴ unter den von der Verwaltungskommission festgelegten Ausgangsdeckungsgrad⁵, legt das oberste paritätische Organ der Kasse (Verwaltungskommission) in Zusammenarbeit mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist fest. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen, namentlich zur Teilkapitalisierung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

² Die PVK kann von den versicherten Mitarbeitenden, den Arbeitgeberinnen und den Rentenbeziehenden im Rahmen der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht innert nützlicher Frist zum Ziel führen.

¹ SSSB 153.21

² SSSB 153.21

³ SSSB 153.213.6

⁴ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge; BVV 2; SR 831.441.1

⁵ Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Oktober 2014

³ Die Stadt und die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich als Arbeitgeberinnen anteilmässig an den beschlossenen Sanierungsmassnahmen, wobei ihr Beitrag mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge der versicherten Mitarbeitenden.

⁴ Sanierungsmassnahmen sind dem Gemeinderat und den angeschlossenen Organisationen zur Kenntnis zu bringen. Zusätzliche finanzielle Mittel der Arbeitgeberinnen, soweit sie den überobligatorischen Bereich betreffen und der Ausgangsdeckungsgrad gemäss Artikel 72e BVG¹ nicht unterschritten ist, bedürfen der Zustimmung der Stadt sowie der angeschlossenen Organisationen.

⁵ Die Arbeitgeberinnen können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 25 Leistungsgarantie

¹ Die Stadt als öffentlich-rechtliche Körperschaft garantiert die Leistungen der PVK nach den Bestimmungen dieses Reglements. Die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich anteilmässig an den Kosten allfälliger Garantieleistungen.

² Die Garantie fällt dahin, wenn drei Jahre in Folge ein Deckungsgrad von 120 Prozent ausgewiesen wird.

³ Bei Aufhebung von Anschlussverträgen und gruppenweisen Austritten von Versicherten aus der PVK übernimmt die zuständige Arbeitgeberin einen im Austrittszeitpunkt allfällig bestehenden versicherungstechnischen Fehlbetrag.

⁴ Sanierungsmassnahmen der Kasse gehen der Leistungsgarantie der Stadt vor.

4. Titel: Rechtspflege

Art. 26 Verfahren und Rechtsschutz

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Artikeln 73 und 74 BVG² sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989³ über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Titel: Organisation

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 27 Organe

Die Organe der PVK sind:

- a. die Verwaltungskommission;
- b. das Anlagekomitee;
- c. die Geschäftsleitung.

¹ SR 831.40

² SR 831.40

³ VRPG; BSG 155.21

Art. 28 Personal

¹ Die PVK erlässt für ihr Personal Anstellungsbestimmungen. Diese orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen für das städtische Personal.

² Das Personal ist für die berufliche Vorsorge bei der PVK versichert.

2. Kapitel: Verwaltungskommission**Art. 29 Zusammensetzung und Wahl**

¹ Die Verwaltungskommission ist das paritätische Organ der PVK im Sinn von Artikel 51 BVG¹.

² Sie setzt sich gemäss Beschluss der Verwaltungskommission aus zwölf oder vierzehn Kommissionsmitgliedern zusammen. Die Vertretungen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberinnen bestehen je mindestens zur Hälfte aus Versicherten der PVK.

³ Die angeschlossenen Organisationen haben zusammen Anspruch auf je zwei Mitglieder der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Vertretung der Arbeitgeberinnen in der Verwaltungskommission.

⁴ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung der Stadt in der Verwaltungskommission. Er berücksichtigt dabei die angemessene Vertretung der Geschlechter.

⁵ Die Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung der angeschlossenen Organisationen in der Verwaltungskommission werden direkt durch die angeschlossenen Organisationen in das oberste paritätische Organ der PVK delegiert. Können sich die angeschlossenen Organisationen nicht auf eine Vertretung in der Verwaltungskommission einigen, wird diese durch den Gemeinderat auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Organisationen gewählt.

⁶ Die Verwaltungskommission erlässt für die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung eine Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dieses Reglements². Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien und der beiden Geschlechter zu achten.

⁷ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für jeweils zwei Jahre abwechselnd durch die Vertretung der Arbeitgeberin oder der Mitarbeitenden bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

⁸ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Amtsdauer.

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission trägt als paritätisches Organ im Sinne von Artikel 51 BVG³ die Gesamtverantwortung für die PVK und erfüllt alle Aufgaben, die nach dem übergeordneten Recht der beruflichen Vorsorge und diesem Reglement nicht einem andern Organ der PVK, dem Gemeinderat, der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge oder der Revisionsstelle zugewiesen sind.

¹ SR 831.40

² SSSB 153.21

³ SR 831.40

² Sie sorgt namentlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und vertritt die PVK gegen aussen.

³ Sie erlässt ferner die nötigen Bestimmungen gemäss diesem Reglement, wählt die zur Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die PVK erforderlichen Personen und nimmt die ihr aus dem Bundesrecht erwachsenden Aufgaben wahr.

⁴ Sie kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

⁵ Sie kann dem Gemeinderat Antrag auf Revision dieses Reglements stellen und ist vor Änderungen im Sinn von Artikel 51 Absatz 5 BVG¹ anzuhören.

3. Kapitel: Anlagekomitee

Art. 31

¹ Das Anlagekomitee ist für den Vollzug der Anlagestrategie und Anlagepolitik der PVK zuständig.

² Es nimmt die ihm von der Verwaltungskommission übertragenen Vermögensanlagen im Rahmen der Anlageverordnung vor.

³ Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Anlagekomitees in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements² fest.

4. Kapitel: Geschäftsleitung

Art. 32

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die operative Führung der PVK.

² Sie ist namentlich zuständig für die termingerechte Beitragserhebung, für den Entscheid über und die Zahlung der Vorsorgeleistungen sowie für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees.

³ Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements³ fest.

5. Kapitel: Information und Kontrolle

Art. 33 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage und die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

¹ SR 831.40

² SSSB 153.21

³ SSSB 153.21

Art. 34 Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

¹ Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob

- a. die PVK Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Sie oder er unterbreitet der Verwaltungskommission Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen sowie Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Art. 35 Information der politischen Behörden

¹ Die Verwaltungskommission orientiert den Gemeinderat zuhanden der zuständigen Kommission des Stadtrats regelmässig über den Geschäftsgang und über aktuelle Entwicklungen.

² Sie orientiert den Gemeinderat zuhanden des Stadtrats über Erlass oder Änderung von Verordnungen zu diesem Reglement.

6. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 36** Übergangsgeneration

Zur Übergangsgeneration gehören die Versicherten der PVK bei Inkrafttreten dieses Reglements.

Art. 37 Besitzstand im Allgemeinen

¹ Der Übergangsgeneration wird die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements versicherte Altersrente für das Rücktrittsalter 63 frankenmässig garantiert.

² Für die Übergangsgeneration im Leistungsprimatplan entfällt diese Garantie bei einer Reduktion des versicherten Lohnes auf dem wegfallenden Teil. Die Garantie entfällt ganz bei Erhöhungen des Beschäftigungsgrades, bei Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum oder bei Übertragung von Vorsorgegeldern wegen Scheidung.¹

³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits laufenden Renten bleiben frankenmässig garantiert. Die Anpassung dieser Renten an die Teuerung richtet sich nach dem neuen Reglement.

⁴ Entstehen aus den Renten gemäss Absatz 3 anwartschaftliche Leistungen, richten sich diese nach den im Zeitpunkt des neuen Vorsorgefalls geltenden Bestimmungen.

⁵ Für die Übergangsgeneration bei Inkrafttreten der Änderung von Artikel 11 Absatz 1 (Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen des maximalen Rentensatzes auf 40 Versicherungsjahre) wird die Altersrente für das Rücktrittsalter 63 frankenmässig garantiert.²

¹ Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Oktober 2014

² Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Oktober 2014

Art. 38 Übergangsregelung für den Koordinationsabzug

¹ Bei Inkrafttreten dieses Reglements entspricht der Koordinationsabzug gemäss Artikel 9 dieses Reglements dem im Vorjahr geltenden Koordinationsabzug gemäss bisherigem Reglement.

² Der Koordinationsabzug bleibt solange unverändert, bis der Koordinationsabzug gemäss BVG¹ diesen Betrag übersteigt.

Art. 39 Übergangsregelung für Frauen

Die Frauen der Übergangsgeneration, die seit 1. Juli 1990 ohne Unterbruch Mitglied der PVK sind, haben mit vollendetem 62. Altersjahr Anspruch auf die maximale Altersrente gemäss Artikel 29 PVR in der Fassung vom 1. Juli 1990, sofern sie nach den bis zum 30. Juni 1990 gültig gewesenen Statuten den maximalen Rentenanspruch mit vollendetem 62. Altersjahr erworben hätten.

Art. 40 Übergangsregelung für die vorzeitige Pensionierung

¹ Die Versicherten der Übergangsgeneration können sich im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements nach den bisherigen Kürzungssätzen und der bisherigen Regelung der AHV-Überbrückungsrente vorzeitig pensionieren lassen.

² Die Kürzungssätze für Neurenten werden im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements um einen Drittel, im dritten Jahr um zwei Drittel an die neuen Kürzungssätze angepasst. Ebenso wird für Neurenten die nach bisheriger Regelung ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente im zweiten Jahr um einen Drittel und im dritten Jahr um zwei Drittel gekürzt.

³ Ab viertem Jahr nach Inkrafttreten gelten die neuen Kürzungssätze und die neue Regelung zur AHV-Überbrückungsrente.

Art. 41 Erstmalige Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission

¹ Die unter altem Recht gewählte Verwaltungskommission erlässt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements eine Verfahrensordnung für die erstmalige Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden der Stadt und der angeschlossenen Organisationen in die unter neuem Recht zu bestellende Verwaltungskommission.

² Die neu konstituierte Verwaltungskommission ist an diese Verfahrensordnung über die erste Amtsperiode hinaus nicht gebunden.

Art. 42 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement vom 26. April 1990² über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;

¹ SR 831.40

² Personalvorsorgereglement (PVR)

- b. Verordnung vom 11. November 1992¹ über die Wahl der Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse;
- c. Reglement der Verwaltungskommission vom 9. Dezember 2005² über die Übertragung von Geschäften der Verwaltungskommission an die Leitung der Kassenverwaltung;
- d. Ausführungsverordnung der Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse vom 27. Juni 2008³ zum Personalvorsorgereglement.

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 1. März 2012

NAMENS DES STADTRATS

Ursula Marti
Präsidentin

Daniel Weber
Ratssekretär

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel / SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
16. Oktober 2014	Personalvorsorgereglement / 153.21	Artikel 8, 11, 15, 24, 37	1. Januar 2015

¹ Vertretungsverordnung PVK (PVKAV)

² Geschäftsreglement Personalvorsorgekasse

³ Ausführungsbestimmungen PVR (PVKAB)